

Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte
ab dem 1. November 2018

Richterabteilung I - Dir`inAG Brosche

(zugleich Aufsichtsrichter/in)

1. Zivilsachen mit den Endnrn. 03, 13, 23, 33, 43 sowie 4, 6 und 7
jeweils einschließlich WEG und H-Sachen u. soweit nicht eine Sonderzuständigkeit begründet ist.
2. Rechtshilfe in Zivilsachen
3. Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters

1. Vertreter

zu 1-2.: RiAG Bode

zu 3.: RiAG Dr. Rammert

2. Vertreter

RiAG Dr. Gronemeyer

Ri`inAG Schneider

Richterabteilung II – RiAG Dr. Rammert

(zugleich weiterer Aufsichtsrichter)

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben A - J
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG wie Buchstaben zu Ziffer 2.
3. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene (Ls) einschließlich Cs-Sachen, soweit Verhandlung vor dem Schöffengericht beantragt ist.
4. Vorsitz im Schöffenvwahlausschuss und Auslosung der Schöffen
5. Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen
6. N- und VN-Sachen
7. Privatklagesachen (Bs).
8. Die aus Abt. VI und VII an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen
9. Güterichter nach § 278 Abs.5 ZPO

1. Vertreter

zu 1.-2.: Ri`inAG Schneider

zu 3.-7.: RiAG Cardinal

zu 8: Ri`in Brüggemann

2. Vertreter

Dir`in AG Brosche

Ri`in Brüggemann

RiAG Bode

Richterabteilung III – RiAG Bode

1. Zivilsachen mit den Endnummern 0, 1, 2, 5, 8, 9 und 53, 63, 73, 83, 93 einschließlich WEG- und H- Sachen.
2. Sämtliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Kfz-Kaufverträgen, einschließlich Gewährleistungsansprüchen und Ansprüchen aus Garantie-Verträgen ab Eingang 01.01.2015
3. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen
4. Gs-Sachen und richterliche Entscheidungen nach dem Nds. SOG
5. K-,L- und M-Sachen
6. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
7. Alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig verteilten Geschäfte

1. Vertreter

zu 1.-3.: Dir`inAG Brosche

zu 4.-7.: RiAG Dr. Rammert

2. Vertreter

RiAG Dr. Gronemeyer

RiAG Cardinal

Richterabteilung IV – Ri`in Brüggemann

1. Jugendschöffensachen.
2. Zweite Richterin im erweiterten Schöffengericht
3. Rechtshilfe in Strafsachen.
4. Betreuungssachen für den Bezirk Northeim einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen, soweit nicht eine Zuständigkeit in Abteilung VI gegeben ist.

1. Vertreter

zu 1.: RiAG Dr. Rammert

zu 2.: RiAG Cardinal

zu 3.: RiAG Dr. Rammert

zu 4.: RiAG Dr. Gronemeyer

2. Vertreter

RiAG Cardinal

RiAG Dr. Gronemeyer

RiAG Cardinal

Ri`inAG Schneider

Richterabteilung V – Ri`inAG Schneider

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben K – Z
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG wie Buchstaben zu Ziff. 1
3. Nachlasssachen
4. Betreuungssachen für den Bezirk Katlenburg-Lindau einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen
5. Güterichterin nach § 278 Abs.5 ZPO.

1. Vertreter

- zu 1.-2.: RiAG Dr.Rammert
zu 3: Dir`in AG Brosche
zu 4: RiAG Dr. Gronemeyer

2. Vertreter

- RiAG Bode
RiAG Bode
Ri`in Brüggemann

Richterabteilung VI - RiAG Dr. Gronemeyer

1. OWi-Sachen gegen Erwachsene einschließlich Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene.
2. Betreuungssachen, soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Orten Nörten-Hardenberg, Höckelheim, Moringen, Hardeggen, Uslar und Bodenfelde nebst zugehörigen Gemeinden haben, außerbezirkliche Betreuungssachen westlich von Northeim sowie Betreuungssachen, soweit sich die Betroffenen zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Albert-Schweitzer-Klinik in Northeim befinden.
3. Rechtshilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit die örtliche Zuständigkeit gemäß vorstehender Ziffer 3. gegeben ist.

1. Vertreter

- zu 1.: RiAG Cardinal
zu 2.-3.: Ri`in Brüggemann

2. Vertreter

- RiAG Dr. Rammert
Ri`inAG Schneider

Richterabteilung VII - Richter am Amtsgericht Cardinal

1. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
2. Alle dem Jugendrichter obliegenden Geschäfte einschließlich der Aufgaben als Vollstreckungsleiter

3. Die aus Abt. II und IV an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen.
4. Beratungshilfesachen
5. Unterbringungssachen nach dem NPsychKG

1. Vertreter

zu 1.-2.: RiAG Dr. Rammert
 zu 3.-4.: RiAG Bode
 zu 5.: Ri'in AG Schneider

2. Vertreter

RiAG Bode
 Ri'in AG Schneider
 RiAG Bode

Allgemeine Regelungen

1.

Zu **Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne von § 278 Abs.5 ZPO** werden bestimmt:

- a) Ri'inAG Schneider
- b) RiAG Dr. Rammert

Die Güterichterinnen und Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Im Einzelfall führen sie mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen für andere Gerichte durch. Ferner können Verfahren nach vorheriger Absprache an andere Gerichte verwiesen werden, insbesondere an die Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Herzberg und Osterode, mit denen eine Kooperationsvereinbarung (früherer Mediationsverbund) besteht.

2.

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt, soweit in den einzelnen Richterabteilungen nichts Besonderes bestimmt ist, für laufende und neu eingehende Sachen.

3.

Bei Kindschaftssachen (F-Sachen) mit verschiedenen Nachnamen der Beteiligten sowie in Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der betroffenen Kinder; wenn mehrere Kinder mit verschiedenen Familiennamen beteiligt sind, nach dem Namen des ältesten Kindes.

In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners/Beklagten, wobei Namenszusätze wie "von", "el", "de" etc. außer Betracht bleiben.

Die danach einmal begründete gerichtsinterne Zuständigkeit bleibt auch für alle weiteren hier eingehenden Verfahren maßgeblich.

4.

In Strafsachen richtet sich bei mehreren Angeklagten und unterschiedlicher Zuständigkeit die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeklagten.

5.

Vertretungsregelung

Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vertreters tritt an die Stelle des 2. Vertreters der in der Ziffernfolge der richterlichen Abteilungen nicht verhinderte nächste Richter nach dem 2. Vertreter.

6.

In der Rechtsmittelinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden von dem/ der ursprünglich zuständigen Abteilungsrichter/in weitergeführt, soweit sie nicht von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung verwiesen worden sind. Ist diese/r nicht mehr beim Amtsgericht Northeim, bleibt es bei der Zuständigkeit des/ der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilungsrichters/in.

7.

In Zivilverfahren begründen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren zwischen diesen Parteien. Für die Behandlung eines nach Anhängigkeit der Hauptsache eingehenden Antrags auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Steht ein Verfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem bereits anhängigen oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Zivilverfahren, so ist die Abteilung zuständig, die für die erste anhängig gewordene oder gewesene

Sache zuständig ist oder war. Die 12-Monatsfrist beginnt mit der letzten richterlichen Entscheidung des/ der Abteilungsrichters/in.

8.

Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen als Rufbereitschaft in der Reihenfolge der Richterabteilungen I bis VII wahrgenommen. Die Einteilung schließt unmittelbar an die laufende Einteilung des Vorjahres an.

Bei Verhinderung eines Richters nimmt der in der Reihenfolge der Dezernate nächstfolgende nicht verhinderte Richter den Bereitschaftsdienst wahr. Die verhindert gewesenen Richter sind im Anschluss in der Weise einzureihen, dass eine gleichmäßige Verteilung des Bereitschaftsdienstes gewährleistet ist.

Beim Amtsgericht Northeim findet keine Rotation gemäß Nr. 4.4 der Antikorruptionsrichtlinie statt. Eine Rotation würde eine ständig neue Einarbeitung in verschiedene Rechtsgebiete erfordern, was aufgrund der Größe des Gerichts und einer notwendigen Spezialisierung zur effektiven und effizienten Aufgabenerledigung nicht in angemessenem Rahmen möglich wäre.